

Schützenverein 1957
Ruppertsburg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein 1957 Ruppertsburg e.V.** und ist bei dem Amtsgericht Gießen in das Vereinsregister unter VR 1592 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Laubach-Ruppertsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Schützenverein 1957 Ruppertsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein hat die Förderung des Schießsports zum Ziel und dient der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Schießsports.
3. Der Verein pflegt den Schießsport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, ohne Berücksichtigung von Politik, Konfession, Beruf, sexueller Orientierung oder der Rasse.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder an historischen und modernen Waffen, durch die Heranführung von Jugendlichen zum Schießsport und die Förderung der Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander durch geeignete Veranstaltungen verwirklicht.
5. Durch Vorstandsbeschluss kann der Verein Mitglied überregionaler Schieß-Sportverbände werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eine Vergütung gewähren, die im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG liegt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie sonstige Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, aktiv oder fördernd (= passiv) die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und die die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schießsport allgemein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag hat Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Antragstellers sowie dessen Bankverbindung zu enthalten.
2. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf eine Aufnahme die schriftliche Genehmigung ihrer Sorgeberechtigten vorlegen und haben sich auf Anforderung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der ohne Begründung ergehen kann, steht dem Abgelehnten kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglied
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendliche bis 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen bis zur Erfüllung im Rückstand bleibt.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - den Verein in seinen kulturellen Bestrebungen zu unterstützen
 - den Anordnungen - auch in Form einer vom Verein erlassenen Sport- und Hausordnung- des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
 - die Beiträge pünktlich zu zahlen
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - die Startgelder sind vom Mitglied gemäß Satzung selbst zu zahlen

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. **Warnung**
 - ohne weitere disziplinarische Folgen bei Nichtbefolgen von Anweisungen des Schießleiters oder der Standaufsicht beim Schießbetrieb.
 - b. **Verweis**
 - Ausschluss vom Schießbetrieb, der zur Zeit der Verfehlung stattfindet,
 - bei vorsätzlichem Stören des Schießbetriebs (z.B. durch Lärm),
 - leichtfertigen Umgang mit der Waffe (z.B. Umdrehen mit der Waffe in der Hand während des Schießbetriebes)
 - c. **Schießverbot**
 - Ausschluss vom Schießbetrieb, der zur Zeit der Verfehlung stattfindet und darüber hinaus für 2 Wochen bei mehrmaligem Nichtbefolgen der Anweisungen des Schießwartes oder der Standaufsicht,
 - 4 Wochen bei offensichtlicher Trunkenheit am Schießstand,
 -
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Für die Unterhaltung der Schießsportanlage, des Vereinsheims und die Durchführung des Schießbetriebes werden Beiträge nach der Gebührenordnung des Vereins erhoben. Die Ausgestaltung der Beitragsordnung sowie der betroffene Personenkreis werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
3. Die Gestaltung der Gebührenordnung obliegt dem Vorstand.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren der Mitglieder.
5. Alle ordentlichen Mitglieder (aktiv) sind zur Unterstützung der notwendigen Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Vereinsliegenschaft, gemeinsam beschlossener Veranstaltungen, Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung oder Öffentlichkeitsarbeit und zur Sicherstellung von Trainings- und Schießzeiten zu Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden ersatzweise durch Zahlung von „Stundensätzen“ abgegolten. Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und die Höhe der „Stundensätze“ regelt die separate Gebührenordnung des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden /der zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer /der Schriftführerin
 - dem Sportleiter / der Sportleiterin
 - dem Jugendleiter / der Jugendleiterin, der/die durch die Jugendlichen gewählt wird
 - mindestens einem Beisitzer oder Beisitzerin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooptation).

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, E-Mail oder SMS einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn zumindest einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Jedoch nicht mehr als 2 Ämter) ist zugelassen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet, ansonsten von einem anderen Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks, ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{7}{8}$ erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

§ 20 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz einem anderem Vorstandmitglied oder einem Ausschussmitglied übertragen kann.

§ 21 Ehrungen

1. Für Verdienste um den Verein und um den Schießsport kann der Verein Ehrungen aussprechen.
2. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, sie kann nur durch Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein hat eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben des Vorstandes beschreibt. Weitere Vereinsordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zuständig für die Änderung der Geschäftsordnung ist der Vorstand.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands Liquidatoren. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere des Schießsportes, zu verwenden hat.

Laubach , im Juni 2018

- 1.
- 2.